

Kreislauf mit Klasse

Krisen schärfen das Problembewusstsein und fördern die Änderungsbereitschaft der Menschen. In Zeiten der Coronapandemie ist dies insbesondere im Bereich der persönlichen und öffentlichen Gesundheitsvorsorge klar zu erkennen. Doch zu den Auswirkungen von COVID-19 gehört auch die zeitweilige Verdrängung anderer Probleme in den Hintergrund. Ein Beispiel: Durch die strikten Hygienemaßnahmen und die verstärkte Arbeit aus dem Homeoffice sind in den vergangenen Monaten die Kunststoffabfälle in Privathaushalten um etwa zehn Prozent gestiegen, hat der Grüne Punkt kürzlich festgestellt. Gleichzeitig ist die Nachfrage nach recyceltem Kunststoff aus Verpackungsmüll dramatisch eingebrochen. Für die Kreislaufwirtschaft und den Umweltschutz ist dies ein Schuss vor den Bug. Die Crux dabei: Betrachtet man den Lebenszyklus unterschiedlichster Produkte, tragen Kunststoffe eindeutig zur Ressourcenschonung und Reduktion von Treibhausgasen bei, ob durch die Verlängerung der Haltbarkeit von Lebensmitteln oder die Gewichtseinsparungen beim Transport. Ganz zu schweigen von den gerade zur Eindämmung der gegenwärtigen Pandemie notwendigen Hygieneergebnissen auf Kunststoffbasis.

Als erdölbasierte Produkte besitzen Kunststoffe hohe Heizwerte, weswegen ihre energetische Verwertung wirtschaftlich attraktiv ist und zur Einsparung primärer Energieträger beitragen kann. Allerdings werden die eingesetzten fossilen Rohstoffe dem Stoffkreislauf entzogen. Die chemisch wertvollen Moleküle sind aber viel zu schade, um einfach verbrannt zu werden. Man sollte sie vielmehr im Kreislauf halten, um daraus wieder chemische Produkte herzustellen. Was ist dann das gegenwärtige Problem beim Kunststoffrecycling?

Genau damit befasst sich das [Spezial der aktuellen Ausgabe des VAA Magazins](#) auf den Seiten acht bis 13. So viel vorweg: Polymer nicht gleich Polymer. Auch wenn sie für die meisten Verbraucher gleich aussehen: Verschiedene Kunststoffe verhalten sich bei Erwärmung ganz unterschiedlich. Deshalb besteht die Gefahr von Verunreinigungen in Form von Einschlüssen anderer Polymersorten.

Für eine nachhaltigere Zukunft ist es aber essenziell, dass mehr Altmaterialien und Abfälle als Ressourcen für neue Kunststoffprodukte eingesetzt werden. Dies sieht auch der neue Präsident des europäischen Verbandes der Kunststoffherzeuger PlasticsEurope so. Dr. Markus Steilemann ist überzeugt davon, dass die Verbesserung der Kreislauffähigkeit von Kunststoffen über alle Anwendungen hinweg auch die Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung der Industrie stärkt. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Steilemann ist zugleich auch CEO von Covestro. Das Leverkusener Polymerunternehmen hat in der aktuellen VAA- Befindlichkeitsumfrage erneut exzellent abgeschnitten und führt das Ranking schon zum wiederholten Male an – trotz Coronakrise, trotz wirtschaftlich sehr schwieriger Rahmenbedingungen. In diesem VAA Newsletter gibt es die [Auswertung der Umfrageergebnisse](#). Es zeigt sich, dass vor allem in Krisenzeiten echte Klasse zum Vorschein kommt. Gut durchdachte Konzepte und klar kommunizierte Strategien werden von den Mitarbeitern auch in harten Zeiten honoriert. Gute Führung ist mitunter mit schwierigen Entscheidungen verbunden, zahlt sich aber am Ende stets aus.



Rainer Nachtrab ist seit 2017
1. Vorsitzender des VAA.

Befindlichkeitsumfrage 2020: Führungskräfte stehen in der Krise hinter ihren Unternehmen

Die große Mehrheit der Führungskräfte in der deutschen Chemie- und Pharmabranche blickt während der COVID-19- Pandemie mit Wohlwollen auf die Personalpolitik der Unternehmen. Das zeigt die diesjährige Befindlichkeitsumfrage des VAA. Mit einer Ausnahme erhalten alle Unternehmen im Vergleich zum Vorjahr gleichbleibende oder verbesserte Bewertungen. Covestro verteidigt erneut seine Spitzenposition im Ranking der Personalpolitik, wie im Vorjahr gefolgt vom Mainzer Glaskonzern Schott.

Die Durchschnittsnote der Unternehmen im Umfrageranking hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 3,0 auf 2,8 verbessert. Bei den Zusatzfragen zum Umgang der Unternehmen mit der COVID-19- Pandemie vergaben die Befragten im Durchschnitt sogar die Note 2,1. Dazu VAA-Hauptgeschäftsführer Gerhard Kronisch: „Obwohl in einigen Unternehmen aufgrund der wirtschaftlichen Lage Einschnitte angekündigt oder bereits vorgenommen wurden, hat sich die Stimmung insgesamt sogar verbessert. Die Ergebnisse zeigen, dass sich die Führungskräfte in der Krise hinter ihre Arbeitgeber stellen.“

Über alle teilnehmenden Unternehmen hinweg wurde erneut die Qualität der Personalentwicklung am deutlichsten kritisiert. Hier vergaben die Teilnehmer im Schnitt die Schulnote 3,7. Auch die Kommunikation der Karrierechancen (3,6) und die Ehrlichkeit der Zielvereinbarungssysteme (3,5) ruft die deutliche Kritik der Fach- und Führungskräfte hervor. Besonders positiv bewertet wurden dagegen die Information über die Geschäfts- strategien der Unternehmen (Durchschnittsnote 2,1), die Ausgestaltung der Sozialleistungen (2,2) und das seltene Auftreten von Mobbingfällen (2,3).

Die jährliche [VAA- Befindlichkeitsumfrage](#) wurde 2020 zum 19. Mal durchgeführt. An der Befindlichkeitsumfrage beteiligten sich von Mitte April bis Mitte Mai mehr als 3.000 Personen.

Rang 2020	Unternehmen	Rang 2019	Veränderung Rang	Gesamtnote 2020	Gesamtnote 2019	Veränderung Note
1	Covestro	1	→ 0	2,28	2,19	↑ 0,09
2	Schott	2	→ 0	2,21	2,25	↓ 0,04
3	Boehringer Ingelheim	5	↑ 2	2,28	2,62	↑ 0,34
4	Roche Diagnostics	9	↑ 5	2,50	2,80	↑ 0,42
5	Lanxess	6	↑ 1	2,53	2,69	↑ 0,16
6	Merck	7	↑ 1	2,58	2,70	↑ 0,12
7	Beiersdorf	4	↓ 3	2,58	2,58	→ 0,00
8	Bayer	12	↑ 4	2,68	3,06	↑ 0,38
9	BASF	10	↑ 1	2,68	2,96	↑ 0,28
10	Wacker	3	↓ 7	2,68	2,46	↓ -0,22
11	Evonik	11	→ 0	2,98	3,05	↑ 0,06
12	B. Braun Melsungen	15	↑ 3	3,06	3,28	↑ 0,22
13	Syntex	53	→ 0	3,15	3,19	↑ 0,04
14	Shell	16	↑ 2	3,18	3,30	↑ 0,11
15	Lyndebasel	17	↑ 2	3,23	3,33	↑ 0,10
16	Clariant	14	↓ 2	3,25	3,22	↓ -0,03
17	Dachstein	18	↑ 1	3,28	3,47	↑ 0,19
18	Celanese	23	↑ 5	3,38	3,90	↑ 0,52
19	Heraeus	19	→ 0	3,58	3,55	→ -0,03
20	Sasol Avesta	21	↑ 1	3,57	3,76	↑ 0,19
21	Kauts Coating Systems	22	↑ 1	3,92	3,88	↓ -0,04
Durchschnitt				2,78	2,99	↓ 0,21

Hinweise:
 In der VAA-Befindlichkeitsumfrage bewerten die Führungskräfte der chemischen Industrie ihre Befindlichkeit und die Personalpolitik ihrer Unternehmen mit Schulnoten von 1 („sehr gut“) bis 6 („unbefriedigend“).
 Bei der Veränderung der Ränge im Vergleich zum Vorjahr ist zu berücksichtigen, dass durch das Ausscheiden von Solvay (Platzierung 2019: Rang 8) und Henkel (Platzierung 2019: Rang 20) zwei Unternehmen weniger im Ranking vertreten sind als 2019.
Legende:
 ↑ Zwei-deutliche Rang- und Notenverbesserungen
 ↓ Zwei-deutliche Rang- und Notenverschlechterungen
 → Keine Veränderung
 ↑ Verbesserung um mindestens drei Ränge/um mindestens drei Punkte (0,3)
 ↓ Verschlechterung um mindestens drei Ränge/um mindestens drei Punkte (0,3)

[Ranking der VAA- Befindlichkeitsumfrage 2020 \(Anklicken zum Vergrößern klicken\)](#)

Hinter dem Spitzenreiter Covestro und der zweitplatzierten Schott AG konnte in diesem Jahr der Pharmakonzern Boehringer Ingelheim in die Top drei des Unternehmensrankings vorrücken. Auch die Pharmaunternehmen Roche Diagnostics und die Bayer AG aus Leverkusen konnten ihre Bewertungen und Platzierungen verbessern, ebenso wie der deutsche Teil des amerikanischen Chemieriesen Celanese. Der bayerische Chemiekonzern Wacker erhielt dagegen als einziges Unternehmen im Ranking eine deutlich schlechtere Bewertung als im Vorjahr und fiel von Platz drei auf Platz zehn zurück.

CareFlex Chemie: VAA appelliert an Arbeitgeber
 Am 1. Juli 2021 startet für die Tarifbeschäftigten der Chemie- und Pharmabranche die arbeitgeberfinanzierte Pflegezusatzversicherung „CareFlex Chemie“, die als Teil des letzten Tarifabschlusses vereinbart wurde. Der Bundesarbeitgeberverband Chemie (BAVC) und die Industriegewerkschaft Bergbau Chemie Energie (IG BCE) führen derzeit eine bundesweite Informationskampagne dazu durch. VAA-Hauptgeschäftsführer Gerhard Kronisch nimmt die Kampagne zum Anlass, einen Appell an die unter dem Dach des BAVC organisierten Arbeitgeber zu richten: „Die Arbeitgeber sollten von der Möglichkeit Gebrauch machen, allen Beschäftigten – also auch den außertariflichen und leitenden Angestellten – Zugang zur Pflegezusatzversicherung zu gewähren. Das Beispiel BASF zeigt, dass dies unbürokratisch von der Arbeitgeberseite entschieden werden kann und dafür keine komplizierten Aushandlungsprozesse nötig sind.“ Der VAA hatte der IG BCE im Vorfeld der Tarifverhandlungen vorgeschlagen, gemeinsam einen entsprechenden Flächentarifvertrag abzuschließen, damit alle Arbeitnehmer automatisch in den Genuss der Pflegezusatzversicherung kommen. Diesen Vorschlag hatte die IG BCE jedoch abgelehnt.

Insolvenzversicherung von Pensionskassenrenten: BAG-Entscheidung zur Haftung des PSV

Wenn der Arbeitgeber betriebliche Altersversorgung über eine Pensionskasse durchführt und diese aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten die Renten kürzen muss, haftet der Arbeitgeber dem Rentner für die Lücke unmittelbar. Was aber, wenn der Arbeitgeber infolge seiner Insolvenz nicht in der Lage ist, die Zahlungen zu erbringen? Haftet dann der Pensionssicherungsverein? Dazu haben sich der Europäische Gerichtshof und das Bundesarbeitsgericht geäußert – und der Gesetzgeber ist tätig geworden. Rechtsanwältin Dr. Ingeborg Axler von der Fachanwaltskanzlei BJBK berichtet über den von ihr vertretenen Fall.

VAA: Die Frage der Insolvenzversicherung von Pensionskassenrenten hat eine lange Vorgeschichte. Haftet nun der Pensionssicherungsverein für die Leistungskürzungen von Pensionskassen?

Axler: Man muss sagen: unter bestimmten Umständen, ja. Meldet ein Arbeitgeber seine Mitarbeiter zu einer Pensionskasse an, liegt betriebliche Altersversorgung vor. Wenn eine Pensionskasse Leistungen kürzt und die Rente damit nicht mehr der Zusage des Arbeitgebers entspricht, haftet zunächst einmal der Arbeitgeber dem Rentner für die Kürzungen. Dies gilt jedenfalls, soweit die Pensionskassenrente auf Arbeitgeberbeiträgen beruht. Ist der ehemalige Arbeitgeber aber insolvent, stellt sich die Frage, ob statt des Arbeitgebers der Pensionssicherungsverein (PSV) für die Kürzungen einzustehen hat. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat im Jahr 2016 festgestellt, dass eine Haftung des Pensionssicherungsvereins für diesen Fall gerade im deutschen Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) nicht vorgesehen ist. Daher hat das BAG das Verfahren ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage vorgelegt, ob diese Lücke in der Insolvenzversicherung von Pensionskassenrenten gegen die europäische Insolvenzsicherungsrichtlinie verstößt. Der EuGH hat dies mit Urteil vom 19. Dezember 2019 für den Fall bejaht, dass die Kürzung der Pensionskassenrente mindestens 50 Prozent beträgt oder der Rentner unter die von Eurostat für Deutschland ermittelte „Armutgefährdungsschwelle“ fällt.

VAA: Was hat die Armutgefährdungsschwelle mit betrieblicher Altersversorgung zu tun?

Axler: Aus meiner Sicht eigentlich nichts. Betriebliche Altersversorgung ist nach unserem Verständnis keine Sozialleistung, sondern Entgelt für bereits geleistete Arbeit und von anderen Einkünften, insbesondere von einer gewissen „Bedürftigkeit“, unabhängig. Der EuGH sieht dies in seiner Entscheidung vom Dezember 2019 aber etwas anders. Ich habe im Januar 2020 noch die Auffassung vertreten, dass jedenfalls der deutsche Gesetzgeber eine neue Regelung treffen muss, wonach auch für Kürzungen von Pensionskassenrenten, für welche der Arbeitgeber eintrittspflichtig ist, die Insolvenzversicherung grundsätzlich ohne Rücksicht auf andere Einkünfte des Rentners erfolgen müsse. Dabei war ich der Auffassung, dass die Insolvenzversicherung im BetrAVG nicht vom Unterschreiten einer „Armutgefährdungsschwelle“ abhängig gemacht werden kann. Aber genau das hat der Gesetzgeber mit dem am 24. Juni 2020 in Kraft getretenen 7. SGB IV Änderungsgesetz in Artikel 8 a) so geregelt. Bei allen bis zum 31. Dezember 2021 eingetretenen Insolvenzen gilt:

Hat eine Pensionskasse Leistungen gekürzt, für welche der Arbeitgeber eintreten muss, haftet der Pensionssicherungsverein nur, wenn die Kürzung der Pensionskassenrente mindestens 50 Prozent beträgt oder der Rentner unter die von Eurostat für Deutschland ermittelte Armutgefährdungsschwelle fällt.

VAA: Wo liegt denn diese Armutgefährdungsschwelle genau und was gilt für Insolvenzen ab 2022?

Axler: Für das Jahr 2018 lag die Armutgefährdungsschwelle für eine Einzelperson bei 1.136 Euro monatlich, für einen Haushalt mit zwei erwachsenen Personen – zum Beispiel für ein Rentnerhepaar – bei 1.704 Euro. Dabei wird es auf alle Einkünfte gemäß Steuerbescheid ankommen. Tritt die Insolvenz ab dem 1. Januar 2022 ein, kommt es dagegen auf diese Voraussetzungen nicht mehr an. Dann haftet der Pensionssicherungsverein ohne weitere Voraussetzungen in voller Höhe für die entstehende Lücke, wenn der ehemalige Arbeitgeber aufgrund seiner Insolvenz ausfällt. Ab 2022 besteht also eine volle Sicherung der betrieblichen Altersversorgung, die über Pensionskassen durchgeführt wird, wenn die Pensionskasse die Leistungen nicht in vollem, ursprünglich zugesagten Umfang erbringt.

VAA: Was hat das BAG am 21. Juli 2020 entschieden?

Axler: In dem Verfahren, welches sowohl die Entscheidung des EuGH im Dezember 2019 als auch den neuen gesetzgeberischen Vorstoß im Juni 2020 ausgelöst hat, war die Insolvenz des Arbeitgebers bereits im Jahr 2012 eingetreten. Die Kürzung der Pensionskassenrente betrug weniger als 50 Prozent und der Rentner hatte – wie bei Führungskräften der chemischen Industrie ganz üblich – neben seiner Pensionskassenrente auch noch eine Firmenrente und natürlich eine gesetzliche Rente. Sein Einkommen lag daher auch gemeinsam mit dem seiner Ehefrau nicht unterhalb der Armutgefährdungsschwelle. Dem Bundesarbeitsgericht blieb daher gar nichts anderes übrig, als die Klage abzuweisen. So bedauerlich dies auch ist, so hat das Verfahren doch bewirkt, dass der Gesetzgeber für die Zukunft die Lücke in der Insolvenzversicherung auch bei Pensionskassenrenten geschlossen hat. Dies gilt leider in vollem Umfang erst für Insolvenzen, die ab 2022 eintreten. In Einzelfällen könnten aber möglicherweise die Voraussetzungen auch bei früheren Insolvenzen erfüllt sein. Dies muss immer genau geprüft werden.



Dr. Ingeborg Axler ist Partnerin der Fachanwaltskanzlei BJBK in Köln und bearbeitet schwerpunktmäßig Fälle der Betrieblichen Altersversorgung. Die Kanzlei (Kanzlei@bjbk.de) ist Kooperationspartner des VAA. Foto: R. IRK

Vorübergehende Tätigkeit im Ausland: Steuerzahlung mit Arbeitgeberbescheinigung nachweisen

In der Rubrik **Steuer- Spar- Tipp** des VAA Newsletters geben die Experten des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

Für den Nachweis der Besteuerung von ausländischem Arbeitslohn reicht eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Das entschied das Finanzgericht Münster im Fall eines Angestellten, der für seinen deutschen Arbeitgeber nach Indien gegangen war und dort keine Steuererklärung abgegeben hatte. Der Arbeitnehmer war im Jahr 2008 an insgesamt 241 Tagen für seine deutsche Arbeitgeberin in Indien tätig gewesen und hatte dabei seinen Wohnsitz in Deutschland behalten.

Seine Arbeitgeberin hatte einen indischen Steuerberater damit beauftragt, eine Liste zu erstellen, aus der die Höhe der indischen Lohnsteuern hervorgeht und die auch den Namen des hier klagenden Arbeitnehmers enthält. Außerdem liegen Zahlungsbelege über die von der Arbeitgeberin gezahlten Beträge. Eine Einkommensteuererklärung hatte der Arbeitnehmer in Indien nicht abgegeben.

Deutsches Finanzamt will zweite Lohnversteuerung

Das Finanzamt war der Meinung, der Arbeitnehmer müsse auf seinen indischen Lohn in Deutschland noch einmal Lohnsteuer zahlen. Eigentlich gibt es aber eine Regelung im Einkommensteuergesetz, nach der eine solche doppelte Besteuerung vermieden werden soll: § 50d Absatz 8 Einkommensteuergesetz (EStG). Diesen Paragraphen hielten die deutschen Finanzbeamten aber nicht für anwendbar, weil die tatsächliche Steuerzahlung im Ausland nicht durch Steuerbescheid oder personenbezogene Quellensteuerbescheinigung nachgewiesen worden sei.

Aber verlangt die Regelung das überhaupt? Nein, sagt das Finanzgericht Münster.

In § 50d Abs. 8 Satz 1 EStG heißt es:

„Sind Einkünfte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen, wird die Freistellung bei der Veranlagung ungeachtet des Abkommens nur gewährt, soweit der Steuerpflichtige nachweist, dass der Staat, dem nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht, auf dieses Besteuerungsrecht verzichtet hat oder dass die in diesem Staat auf die Einkünfte festgesetzten Steuern entrichtet wurden. [...]“

Die Richter fanden darin keinen Hinweis auf die zwingende Vorlage der vom Finanzamt geforderten Steuerunterlagen: Die Vorlage eines Einkommensteuerbescheides und eines hierauf bezogenen Zahlungsnachweises sind für die Inanspruchnahme der Freistellung gemäß § 50d Absatz 8 EStG nicht in jedem Fall zwingend erforderlich, erklärten sie (Finanzgericht Münster, Gerichtsbescheid vom 17. April 2020, Aktenzeichen: [1 K 1035/11](#)).

Steuertipps[®]
www.steuertipps.de



Dr. Torsten Hahn ist Chefredakteur des Informationsdienstes SteuerSparTipps des VAA-Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag.

Kurzmeldungen

Werkgruppe CSL Behring: Onlineveranstaltung zu Restrukturierung und Corona

Bei einer Onlinediskussionsveranstaltung der VAA-Werkgruppe CSL Behring Mitte Juli hat VAA-Geschäftsführer Hinnerk Wolff die rund 50 Teilnehmer über die rechtliche Lage bei Restrukturierungen informiert und dabei die Besonderheiten im Hinblick auf Versetzungen, Kündigungen und den Interessenausgleich näher erläutert. Auch arbeitsrechtliche Aspekte rund um die Coronakrise wie Urlaubsrecht und Homeoffice wurden von den Teilnehmern der von Dr. Anja Hirsch- Behmam moderierten Veranstaltung thematisiert. Aufgrund der positiven Resonanz sollen weitere Termine folgen.

Forschungsstudie: Wie können Onlinemeetings effektiver gestaltet werden?

Die „WHU – Otto Beisheim School of Management“ untersucht in einem Forschungsprojekt, wie besonders Onlinemeetings effektiv gestaltet werden können, und sucht dafür Führungskräfte und Mitarbeiter, die ein virtuelles Meeting über die Aufnahmefunktion in eines Video- Meeting- Tools wie Zoom oder Skype aufnehmen und vor sowie nach dem Meeting einen kurzen Fragebogen ausfüllen. Mehr Informationen zur Studie sind auf der WHU- Website unter www.whu.edu/online-meetings zu finden.

Links

VAA Magazin erschienen

Die Augustausgabe des VAA Magazins ist erschienen und steht als [E- Paper](#) auf www.vaa.de/vaamagazin zur Verfügung. Wer keine Lust hat, das „VAA Magazin 2.0“ auszuprobieren, kann das Heft selbstverständlich wie gewohnt als einfache [PDF](#) herunterladen. Wem die Digitalversion allerdings so gut gefällt, dass sie künftig vollkommen ausreicht, kann das gedruckte Magazin natürlich auch abbestellen. Eine einfache E- Mail an redaktion@vaa.de genügt.

Befragung: Einfluss von Führung auf die Gesundheit

An der Philipps- Universität Marburg wird aktuell anhand eines Onlinefragebogens untersucht, wie die Gesundheit von Führungskräften mit dem gezeigten Führungsverhalten gegenüber den Mitarbeitern zusammenhängt. Eine Teilnahme ist für Führungskräfte bis zum 30. August unter [https:// www.socisurvey.de/ studie-gesundheit/](https://www.socisurvey.de/studie-gesundheit/) möglich und dauert circa 15 Minuten.

CHEManager

CHEManager E- Mail- Newsletter

Der 14- tägliche E- Mail- Newsletter des CHEManagers liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die [Registrierung](#) ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.

Termine

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19- Pandemie werden an dieser Stelle keine Präsenztermine angekündigt. Aktuelle Informationen gibt es auf www.vaa.de/verband/termine.

Veranstaltung zu aktuellen Entwicklungen in der betrieblichen Altersversorgung im IPH

Die VAA- Landesgruppe Hessen und die Arbeitsgemeinschaft „VAA im IPH“ laden für den 19. August 2020 um 16.00 Uhr zu einer Vortragsveranstaltung zum Thema „Aktuelle Entwicklungen in der betrieblichen Altersversorgung“ ein. Referenten sind Christian Röhle und Michael Goulios von der Pensionskasse der Mitarbeiter der Hoechst- Gruppe VVaG. Wegen der andauernden Zugangsbeschränkungen für die Veranstaltungsräume im Industriepark Höchst wird die Veranstaltung virtuell durchgeführt. Die Teilnehmer erhalten nach Anmeldung unter Klemens.Minn@minn-web.de einige Tage vor der Veranstaltung die Zugangsdaten.

Seminar des Führungskräfte Instituts FKI

[Prioritäten setzen und umsetzen: Strukturwunsch vs. Flexibilität und Agilität](#)

Was sind sinnvolle Prioritätskriterien?

Was sind die größten Fallen, die im Arbeitsalltag immer wieder auftreten, in Bezug auf die Bearbeitungsreihenfolge und Zeitverwendungsanteile?

Wie behält man den Überblick über die Vielzahl der Aufgaben aus verschiedenen Richtungen?

Wie kann man die Dauer einer Aufgabe realistischer einschätzen?

Wie man sein Denken in Bezug auf Zeit verbessert: To- do- Liste andersherum, Zeitziele und DoD für mehr Produktivität und weniger Stress.

Das Onlineseminarpaket besteht aus einem Live-Webseminar von 60 Minuten als Startpunkt und einem onlinebasierten Entwicklungsprogramm (Titel: „Gestiegene Anforderungen meistern!“), das aus 30 Mikrolerneinheiten besteht. Die Kombination aus einem Live- Webseminar und einem onlinebasierten Entwicklungsprogramm ist deshalb so wirksam, weil so auf der einen Seite die Interaktion mit anderen Teilnehmern gefördert und auf der anderen Seite der individuelle Transfer der erhaltenen Tipps und Tricks in den beruflichen Alltag begleitet werden. Im Webseminar können im Austausch mit Zach Davis „live“ Fragen gestellt und gemeinsam bearbeitet werden.

Das **Live- Webseminar** findet **am 21. August 2020 um 12.00 Uhr** statt. Referent ist Zach Davis, Autor von sieben Büchern und Experte für Zeitintelligenz und Zukunftsfähigkeit. Er liefert als Vortragsredner des Jahres laut *Handelsblatt* ein „Infotainment auf höchstem Niveau“.

Redaktion: Christoph Janik

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Gerhard Kronisch, VAA

VAA *Geschäftsstelle Köln*: Mohrenstraße 11-17, 50670 Köln, Telefon 0221 160010

VAA *Büro Berlin*: Kaiserdamm 31, 14057 Berlin, Tel. 030 3069840